

# Verordnung über den wissenschaftlichen Beirat

verabschiedet vom Akademierat der New Work Akademie Basel am  
01.09.2022 in Basel

New Work Akademie Basel

Die folgende Statuierung beschreibt das Reglement und die  
institutionelle Ordnung des wissenschaftlichen Beirates der New Work  
Akademie Basel (NWAB)



# § 1. Gegenstand und Definition

## Art.1) Zweck

- (1) Diese Ordnung regelt die Organisation, Wahl, Aufgaben sowie Befugnisse der wissenschaftlichen Versammlung (wissenschaftlicher Beirat).
- (2) Der wissenschaftliche Beirat ist eine Unterdirektion des Bildungsrates.
- (3) Der wissenschaftliche Beirat wird ebenso als wissenschaftliche Versammlung betitelt. Es handelt sich in beiden Fällen um eine und dieselbe Institution. Die Tatsache beider Betitelungen entspricht historischer und intern-politischer Begebenheit.
- (4) Der wissenschaftliche Beirat / die wissenschaftliche Versammlung ist Hüterin und Bewahrerin der wissenschaftlichen Arbeit, Lehre und Forschung der NWAB und deren operativen Institutionen. Ferner bestimmt sie die Verfahren über die Aufnahme der Lehrpersonen, deren Qualifikation und Weiterbildung.
- (5) Der wissenschaftliche Beirat verantwortet zudem die Mitwirkung und Überprüfung bei der Erstellung von Bildungsprogrammen und der Erstellung von Prüfungsordnungen.

## Art.2) Organisation der wissenschaftlichen Versammlung / wissenschaftlicher Beirat

- (1) Die wissenschaftliche Versammlung besteht aus vier Mitgliedern, die vom Akademierat der New Work Akademie Basel bestimmt werden. Neben den gewählten Mitgliedern besteht der wissenschaftliche Beirat (= wissenschaftliche Versammlung) aus den Fachschaftsleitern der NWAB.
- (2) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates müssen der wissenschaftlichen Arbeit fähig sein. Dies wird mit einem akademischen Abschluss zweiten oder dritten Grades dargelegt. Ausnahmefälle werden bei bis zu 15 % aller Fälle zugelassen, sollte es sich bei betroffenen Personen um ausserordentliche fachliche Expertisen handeln, welche nachweisliche Erfolge dargeboten haben.
- (3) Der wissenschaftliche Beirat / die wissenschaftliche Versammlung hat einen Vorsitz, welcher aus einer Person besteht. Der Vorsitz des wissenschaftlichen Beirates ist eine Person, welche sich der wissenschaftlichen Arbeitsweise im besonderen Masse verpflichtet fühlt.
- (4) Die wissenschaftliche Versammlung tagt mindestens einmal pro Quartal unter Führung und Organisation des Vorsitzes.
- (5) Der wissenschaftliche Beirat verfügt, urteilt und richtet sich stets im einfachen Stimmen-Mehr.

## Art.3) Beschlussfassung und Befugnisse des wissenschaftlichen Beirates als Direktion

- (1) Die Direktion trifft interne Beschlüsse in selbstständiger Ordnung. Die oberste interne Entscheidungsgewalt und Beschlussfassung interner Beschlüsse und Reglements obliegt der Leitung der Direktion.
- (2) Beschlüsse und Entscheide, ferner deren Beschlussfassungs-Prozesse der formellen Kommunikation der Direktion obliegt einer dokumentierten Ordnung, wenn diese der Strategiebestimmung, der Evaluation, Risikoanalyse oder des internen Wissensmanagements zugeordnet werden. Diese Ordnung ist in der Erstellung und Pflege von der Direktionsleitung zu verantworten.

- (3) Die Direktion, genauer gesagt die Direktionsleitung ist zu Folgendem vollumfänglich bevollmächtigt befugt, sofern der Akademierat oder eine Reform der NWAB-Verfassung nichts anderes bestimmen:
- a) die Pflege der Korrespondenz und der Beziehungen zu anderen Direktionen der NWAB
  - b) die Gestaltung der Direktion unterliegenden Prozesse
  - c) die Direktions-spezifische Personalverwaltung und -Förderung
  - d) die Koordination externer Dienstleister und Partner
  - e) Funktionen und Aufgaben nach § 2 dieser Verordnung
  - f) die Gestaltung, Umsetzung qualitätssichernder Massnahmen und Reglements, welche für die gesamte NWAB gelten.

#### **Art.4) Prinzip der Unparteilichkeit**

- (1) Der wissenschaftliche Beirat, ferner dessen Leitung, ist der besonderen Unparteilichkeit verpflichtet.
- (2) Direktionsleitern ist es nicht gestattet, das Mandat des Akademieleiters oder des Bildungsratsvorsitzenden zur selben Zeit auszuüben.

## **§ 2. Aufgaben und Befugnisse**

#### **Art. 1) Aufgaben des wissenschaftlichen Beirates (= wissenschaftliche Versammlung)**

- (1) Der wissenschaftliche Beirat verantwortet die in Mitwirkung die Verfahren, deren Regelungen und Verordnungen des Prüfungswesens.
- (2) Der wissenschaftliche Beirat unterstützt den Bildungsrat und den ständigen Prüfungsausschuss in beratender Funktion.
- (3) Der wissenschaftliche Beirat prüft die Qualität der Lehrprogramme hinsichtlich deren wissenschaftlicher Fundamentation und Qualität. Der wissenschaftliche Beirat gibt die Lehrprogramme nach bestandener Prüfung frei.
- (4) Der wissenschaftliche Beirat ist befugt, Lehrprogramme nicht für die Lehre freizugeben, wenn (2) nicht erfüllt.
- (5) Der wissenschaftliche Beirat verantwortet die Schaffung Akademie-eigener Richtlinien und Regelungen, wissenschaftliche Arbeitsweisen, sowie die operative Lehre dessen für die Teilnehmenden und Lehrpersonen an der NWAB.

#### **Art. 2) Befugnisse des wissenschaftlichen Beirates (= wissenschaftliche Versammlung)**

- a) Der wissenschaftliche Beirat hat zu jederzeit das Recht, die unter § 2 Art.1) (1)-(5) fallenden und sich ergebenden Entscheide zu treffen, zu widerrufen und verändern.
- b) Der wissenschaftliche Beirat ist in seinen Entscheidungen unabhängig und keiner weiteren Institution innerhalb der NWAB zur Rechenschaft verpflichtet, ausser dem Akademierat der New Work Akademie Basel.

---

## **§ 3. Kommunikation**

#### **Art.1) Notwendigkeit und Zweck**

- (1) Die Kommunikation im institutionellen und organisationalen Rahmen des NWAB, sowie für den wissenschaftlichen Beirat, dient der Analyse, Informationsgewinnung, Diskussion, Erschaffung, Optimierung und Re-Organisation von Leistungen, Produkten, Funktionen, Prozessen und Wertschöpfung.
- (2) Die Notwendigkeit der Kommunikation innerhalb des wissenschaftlichen Beirates als oberstes Organ der wissenschaftlichen Arbeitsweise und Qualitätssicherung erfüllt somit die Funktionen nach (1) vollumfänglich und besonderer Bedeutung für die NWAB.

#### **Art.2) Art und Weise**

- (1) Die Kommunikation nach Art.1 findet innerhalb des wissenschaftlichen Beirates informeller und formeller Art statt.
- (2) In der Regel sind die Kommunikationsprozesse nach Art.1 nicht dokumentationspflichtig, sofern diese nicht:
  - a) Sitzungen von Aufgaben aus § 2 Art.1) (2) und (3) und (4)
  - b) Auditierungsberichten entspricht
  - c) Anträgen für Richtlinienänderungen entsprechen
  - d) Kommunikation innerhalb der Prüfungsprozesse entspricht
  - e) sämtlicher Kommunikation an für und von Bildungsteilnehmenden entspricht
  - f) der Direktions-internen Sitzungen zur Strategieentwicklung entspricht
- (3) Die formelle Kommunikation nach (2) ist möglich originalgetreu und vollständig digital zu archivieren und nach Kunden (Kursteilnehmern) oder Antragstellern oder betroffenen Instanzen und Personen zu ordnen. Die digitale Speicherung dieser Daten muss konform der ISO 27018 und ISO 2701 Richtlinie sein.
- (4) Zulässige Kommunikationsmittel für die Kommunikation in diesen Artikeln sind E-Mail, Dokumente, physische Sitzungen, Video-Telefonie mit End-to-End Verschlüsselung, digitale Kurznachrichten mit End-to-End Verschlüsselung.
- (5) Die Direktionsleitung verantwortet die Erstellung und Pflege eines Kommunikationsmittel-Kataloges inkl. Risiko-Analyse.

## **§ 4. Direktionsbefugnisse und Bescheide**

#### **Art.1) Notwendigkeit und Zweck**

- (1) Beschlüsse und Entscheide des wissenschaftlichen Beirates nach § 3 Art. 2. (2) a), b) und e) welche im Sinne eines Qualitätsmanagementsystems und der transparenten Nachvollziehbarkeit, sowie Beweislast dienlich sind, sind mittels offiziellen Direktionsbescheiden zu kommunizieren, zu dokumentieren und zu archivieren.
- (2) Direktionsbescheide sind nach anhängender Vorlage (Vorlage 1) im digitalen Format zu kommunizieren und zu archivieren.

#### **Art.2) Anwendungen der Direktionsbescheide**

- (1) Direktionsbescheide sind in der Regel mittels elektronischer Post (digital) zu publizieren und gleichsam Anwendungsfall-spezifisch zu archivieren, sodass die Rückverfolgbarkeit zu jederzeit gewährleistet wird.
- (2) Die Verantwortung über Archivierung und Dokumentation obliegt der Direktionsleitung
- (3) Direktionsbescheide werden bei folgenden Fällen eingesetzt:
  - a) Publikation und Mitteilung von Vertragsschluss-Entscheidungen (z. B. Einkauf) von Dienstleistungen, und entsprechenden Verträgen mit/an externe Dienstleister
  - b) Publikation über Entscheide und Ergebnisse externer Zertifizierungs- und Akkreditierungsstellen
  - c) Sämtliche Publikationen nach § 3 Art. 2. (2) a), b)

## **§ 5. Inkrafttreten**

Diese Verordnung ist an der Akademieratsversammlung vom 01.09.2022 in Basel (CH) angenommen worden und ist mit diesem Datum in Kraft getreten.

# Anhang 1

## **New Work Akademie Basel (NWAB)**

### **Der wissenschaftliche Beirat**

formeller Direktionsbescheid

an

Musterdirektion

Mustermann

Musterstrasse 45

4242 Musterstadt

Datum, Ort

## **Betreff**

Sehr geehrte Frau Muster.

Die Direktionsleitung der Direktion für Zertifizierung teilt Ihnen hiermit offiziell mit, dass (...).

### Anhänge und weitere Informationen:

Weitere Informationen, Grafiken und relevante Details, entnehmen Sie gerne dem Anhang – Seite 2, 3 und 4.

Mit freundlichem Gruss

i. A. Direktionsleitung

Der wissenschaftliche Beirat

[dir.zert@mustermail.com](mailto:dir.zert@mustermail.com)

